

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2					
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)					
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):					
		insgesamt	öffentlich	Privat	
		ha	ha	ha	
		1.041,600	344,400	697,200	
Schlüssel 1				öffentlich	Privat
				33,06%	66,94%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)					
Frischwasserverbrauch im Gemeindegebiet 2020:					
(voraussichtlich)					
				m³/a	
	Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.			381.000	
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)			920	mm/a	
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß			460	mm/a	
Abflußflächen	m²		Abfluß m³/a		
öffentlich:	344.400		158.424		
privat:	697.200		320.712		
	1.041.600		479.136		
Niederschlagswasser			479.136	55,71%	
Schmutzwasser			381.000	44,29%	
Mischwasser			860.136	100,00%	
Schlüssel 2				öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				18,42%	37,29%
für Schmutzwasser					44,29%
Gesamtschlüssel				18,42%	81,58%

Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Gemeinde Roetgen (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):									
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gesamt
brutto
€

Schlüssel 3	öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)	18,08%	36,58%
für Schmutzwasser		45,34%
Gesamtschlüssel	18.08%	81.92%

Ermittlung Schlüssel 5							
Betriebskosten Kanalisation							
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, dass das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:							
							m ³
Niederschlagsabfluss (s. Berechnung zu Schlüssel 1)							479.136
Schmutzwasserabfluß (Wasserverbrauch)	381.000		3				1.143.000
fiktive Mischwassermenge					100%		1.622.136
Schlüssel 5							
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser							29,54%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser							70,46%
						öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						9,76%	19,78%
für Schmutzwasser							70,46%
Gesamtschlüssel						9,76%	90,24%

Erläuterungen zur Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren 2020

A) Kalkulatorische Kosten

- Abschreibungen

Die nach Abgabe der Kläranlagen und Sonderbauwerke an den Wasserverband Eifel-Rur noch verbleibenden Anlagegüter umfassen die Kanalleitungen, kleinere Sonderbauwerke sowie diverse Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA).

Lt. aktueller Abschreibungsvorschau belaufen sich die Abschreibungen (bauliche Anlagen) für 2019 auf rd. 670.450 EUR

Darin enthalten sind bereits die Anlagenzugänge für das Wirtschaftsjahr 2018. Die Fertigstellung der Anlagen im Bau (Kanäle und Hausanschlüsse) ist nur grob abzuschätzen. Zugänge durch die Übernahme von Entwässerungsanlagen, die durch Erschließungsträger errichtet werden, stehen nicht an. Die Abschreibungsaufwendungen steigen damit durch die Anlagenzugänge 2019/2020 voraussichtlich um rd. ~ 18.350 EUR

an.

Daraus ergibt sich ein zu erwirtschaftender Abschreibungsaufwand für 2020 von rd. ~ 688.800 EUR.

Zusätzlich sind Abschreibungen für die BGA, Lizenzen, usw. in Höhe von rd. 300 EUR

anzusetzen.

Gesamtsumme: **689.100 EUR**

Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 10 Abs. 5 EigVO soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes mindestens so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Für die Kalkulation 2020 wurde von einem Zinssatz in Höhe von 5,5 % ausgegangen. Lt. Informationen von gpaNRW liegt der höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2020 bei 5,56 %.

Da der Zinssatz mittelfristig konstant gehalten werden sollte, wurde der Wert geringfügig niedriger angesetzt und entspricht der Verzinsung aus der Vorjahreskalkulation.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung die Einrechnung eines Sicherheitszuschlages von bis zu 0,5 %-Punkten künftig keine

Anwendung mehr finden darf. Eine über den jeweils für das aktuelle Kalkulationsjahr hinaus festgesetzten Kalkulationszinssatz errechnete Verzinsung ist rechtswidrig.

Die Eigenkapitalverzinsung (Vorjahr: 349.950 EUR) ermittelt sich wie folgt:

	<u>EUR</u>
Stammkapital	1.000.000,00
Allgemeine Rücklage	2.495.998,37
Gewinnvortrag zum 31.12.2018	3.124.069,45
abzüglich voraussichtliche Ausschüttung für 2018	./. <u>460.525,20</u>
Summe:	6.159.542,62
davon Eigenkapitalverzinsung bei 5,50 %	388.774,85
	~ 338.775 EUR

Die Verzinsung des Eigenkapitals ist aus dem Gewinn des Eigenbetriebes zu leisten. Inwieweit dieser Gewinn erwirtschaftet werden kann, hängt u.a. von der Höhe der festgesetzten Gebührensätze ab.

Im Jahre 2019 wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 eine Ausschüttung entsprechend des Ratsbeschlusses gezahlt.

B) Laufender Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Zu 1.1 Personalkosten Verwaltung

Die unter 1.1 aufgeführten Personalkosten Verwaltung ergeben sich aufgrund der Anpassung der Prozentanteile der mit der Abwasserbeseitigung beschäftigten Mitarbeiter der Verwaltung und den aktualisierten Beschäftigungsentgelten.

Zu 1.2 Personalkosten Bauhof

Die Personalkosten Bauhof wurden auf der Basis von 1.000 Std./Jahr (Vorjahr: 1.000) ermittelt.

Aufgrund einer geänderten Berechnung des anzusetzenden Bauhofstundensatzes steigen die Kosten für den Bauhofeinsatz, obwohl der Stundenaufwand unverändert bleibt.

Im Gegensatz zu der bisher erfolgten Berechnung sind nunmehr die für 2020 geplanten Gesamtkosten des Bauhofes (Personalkosten, Sachkosten, Fahrzeuge) dem jährlichen Stundenaufwand aus einem Berechnungsmodell der Kosten- Leistungsrechnung (KLR) gegenübergestellt worden.

Dem sich ergebenden Stundensatz wurde ein pauschaler Zuschlag für interne Bauhofkosten (für sogenannte „Overheadkosten“, wie Bauhofleitung, Fahrzeugpflege, Gebäudepflege) aufgeschlagen.

Bisher wurde dem Verrechnungsstundensatz dieser pauschale Zuschlag für die „Overheadkosten“ nicht zugerechnet. Daraus ergibt sich ein höherer Kostendeckungsgrad für den gemeindlichen Bauhof

Das jetzige Verfahren orientiert sich an den Maßgaben der KLR, wobei sich der Aufbau einer kompletten KLR derzeit noch im Aufbaustadium befindet und daher für die Ermittlung des Verrechnungssatzes lediglich Grundlagen aus der KLR angewandt wurden.

Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Verrechnungssatz für die Bauhofstunden auf der Grundlage einer finalen KLR weiter steigen wird, da die Kosten und Umlagefaktoren zu den Produkten detaillierter dargestellt und aufgeschlüsselt werden müssen.

Zu 2.1 Unterhaltung Kanäle, Straßengräben u.a.

Der Ansatz wird gegenüber dem Vorjahr beibehalten. Nach wie vor fallen hohe Aufwendungen für die Überprüfung der Kanäle und Hausanschlüsse an (u.a. TV-Untersuchungen).

Darüber hinaus ergeben sich Aufwendungen für kleinere Reparaturen an Kanalleitungen, wie z.B. Pointliner- oder Inliner-Sanierungen.

Die Reinigung der Straßengräben erfolgt ab 2019 wieder durch den gemeindlichen Bauhof (sh. 1.2). Auch die Entsorgung von Grabenaushub fällt unter diese Kostenart. Neu anfallen werden Aufwendungen, die sich aus dem Fremdwasserbeseitigungskonzept ergeben.

Zu 2.2 + 2.3 Abschluss- und Prüfungskosten/Buchführung + Beratung

Hierbei handelt sich um den Aufwand, der durch die vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung verursacht wird. Darüber hinaus sind zur Anpassung der Buchführungssoftware bzw. für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen Mittel vorzusehen.

Zu 2.4 Kosten Betriebsausschuss

– wie Vorjahr -

Zu 2.5 + 2.6 Geräte, Ausstattungsgegenstände, GWG, Verbrauchsmaterial, Instandhaltung

– wie Vorjahr

Zu 2.7 Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept/GEP

Neben einer laufenden Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) ist auch der Generalentwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Roetgen zu aktualisieren. In 2020 ist die turnusmäßige Fortschreibung des ABK vorzusehen. Allerdings ist der Ansatz im Vergleich zum Vorjahr geringer angesetzt, da es

aufgrund priorisierter Arbeiten seitens der Fachabteilung in 2020 nicht zu einem Mittelabruf in der bisher kalkulierten Höhe kommen wird.

Zu 2.8 Gutachterkosten

Hierunter fallen das Sanierungskonzept einschließlich der Schadensanalyse und Digitalisierung der Hausanschlüsse. Außerdem werden hier noch Dienstleistungen für das Fremdwasserbeseitigungskonzept und für eine Kanalzustandsbewertung angesetzt.

Zu 2.9 Porto, Telekommunikation

Diese Kostenart wurde 2019 neu in die Kalkulation aufgenommen. Im Wesentlichen handelt es sich um Portogebühren für den Versand von Gebührenbescheiden (Jahresveranlagung + Korrekturlauf). Da aufgrund der Systemumstellung beim Wasserwerk künftig nur noch ein Korrekturlauf (für den Bereich Rott/Mulartshütte) unterjährlich ansteht, wurde der Ansatz entsprechend reduziert.

2.10 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Hier wird von einem lfd. Aufwand von 30 TEUR ausgegangen. Neben den Kosten für Zählerablesungen, die an die Wasserversorger zu erstatten sind, fallen hier im Wesentlichen noch Druckkosten etc. für die Gebührenbescheide an.

Dieser Ansatz deckt auch stichprobenartige Überprüfungen sowie Neuberechnungen der angeschlossenen Flächen im Bereich der Niederschlagswassergebühren ab.

Weitere 15 TEUR werden hier angesetzt, damit die in 2015 angeschaffte Kanaldatenbank mit den Daten aus den TV-Befahrungen, Neubauten und Sanierungen aktualisiert werden.

Zu 2.11 Sonstige Geschäftsausgaben

Der Mittelansatz wurde gesenkt, da der bisherige Ansatz von 9 TEUR sich als zu hoch angesetzt gezeigt hat.

Zu 2.12 Zinsaufwendungen

- wie Vorjahr -

Zu 3. Sonstige Finanzaufwendungen

Dieser Ansatz steigt auf 3.000 EUR, da die Gemeinde/Abwasserwerk seit dem 01.10.2017 ein Verwarentgelt an die Hausbank überweisen muss, wenn die Einlagen über der Freigrenze von z.Zt. 500 TEUR (Vorjahr: 500 TEUR) beim Abwasserwerk liegen.

Zu 4. Umlage Wasserverband Eifel-Rur (WVER)

Lt. Schreiben des WVER vom 12.09.2019 beläuft sich der voraussichtliche Beitrag 2020 auf 1.147.988,13 EUR. Die Festsetzung des Beitrags umfasst in der Regel einen gerundeten Betrag, so dass in der Kalkulation von 1.148.000 EUR (Vorjahr: 1.150.280 EUR) ausgegangen wird.

Der Beitrag sinkt damit gegenüber dem Vorjahresansatz um 2.280,00 EUR.

Der WVER muss zukünftig keine Rücklagen mehr einstellen, da diese die vorgeschriebene Höhe erreicht haben. Hierdurch ist der WVER in der Lage, voraussichtlich über Jahre hinweg relativ konstante Beiträge erheben zu können.

Zu 5. Abwasserabgabe

Entsprechend des vorläufigen Beitragsbescheides des WVER vom 12.09.2019 werden 52.200 EURO (Vorjahr 56.900 EURO) in die Kalkulation eingesetzt.

In der Summe ergeben sich Gesamtaufwendungen in Höhe von **2.723.575 EUR**.

Die Umlage an den WVER macht 42,15 % an den Gesamtaufwendungen aus; die Abschreibungen weitere 25,31 %, die Eigenkapitalverzinsung 12,44 % und die Unterhaltungsaufwendungen 7,35 %.

Damit vereinigen diese vier Hauptkostenarten rd. **87,25 %** der Gesamtkosten.

Frishwasserverbrauch:

Die Frishwasserverbrauchsmenge lag in 2018 rechnerisch bei 375.107 m³; für 2019 wird mit einem Ergebnis von rd. 380.500 m³ gerechnet.

Für die Kalkulation 2020 wird von 381.000 m³ (Vorjahr: 372.000 m³) ausgegangen.

Abflusswirksame Grundstücksflächen:

Bei den Straßenflächen werden in der Kalkulation 2020 344.400 m² angesetzt (Vorjahr 360.000 m²). Die klassifizierten Straßen machen dabei rd. 49.900 m² aus; die gemeindlichen Straßen 294.500 m² (Vorjahr 310.000 m²).

Bei den Privatflächen werden neben den bereits veranlagten Grundstücken und einem angenommenen Zuwachs aufgrund der Neubauten u.a. in den Erschließungsgebieten die abflusswirksamen Grundstücksflächen mit 697.200 m² (2019: 670.000 m²) angesetzt.

Die Unterschiede im Bereich der gemeindlichen Straßenflächen und Privatflächen im Vergleich zu den Ansatzzahlen der Vorjahreskalkulation liegen in einer vorgenommenen Auswertung und Ermittlung der jeweiligen Flächen. Bislang lag diesen Ansätzen eine immerwährende Fortschreibung der Aufteilung aus dem Jahr der Einführung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Diese wurde aktuell überprüft, so dass sich die geänderte Zuordnung der Herkunftsflächen ergab. Für die Gebühr als Solches ist die Herkunft allerdings unerheblich, da gebührenrechtlich nicht nach Herkunftsbereichen getrennt wird,

Insgesamt fließen nunmehr Flächen in Höhe von 1.041.600 m² (Vorjahr: 1.030.000 m²) in die Kalkulation ein.

Gebührenfestsetzung:

Inzwischen liegt der Jahresabschlussbericht 2018 vor. Darin enthalten ist auch eine Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) nach den abgerechneten Zahlen. Daraus ergab sich gegenüber der Vorkalkulation eine **Überdeckung** von insgesamt rd. 153.890 EUR.

Die Gesamtbetrachtung 2018 teilt sich auf in eine **Überdeckung** beim Niederschlagswasser in Höhe von 21.991 EUR und erneut eine **Überdeckung** beim Schmutzwasser von 131.899 EUR.

Die Überschüsse **2018** bei der Niederschlagswassergebühr und bei der Schmutzwassergebühr sind gemäß § 6 KAG innerhalb von vier Jahren wieder an die Gebührenzahler zurück zu geben.

Für 2020 wurde bei der **Niederschlagswassergebühr** ein Betrag von 20.000 EUR aus dem Überschuss **2017** (33.610,05 EUR) berücksichtigt.

Für die Gebührenbedarfsberechnungen 2021 ist damit der verbleibende Überschuss aus 2017 in Höhe von 13.610,05 EUR einzusetzen.

Aus 2018 steht für die Kalkulationen 2021/2022 der Betrag von 21.991 EURO zur Verfügung. Aus 2018 wurde für die Kalkulation 2020 kein Betrag berücksichtigt.

Bei der **Schmutzwassergebühr** musste der Restbetrag aus dem Überschuss **2016** in Höhe von 67.099,69 EURO eingerechnet werden.

Aus dem Überschuss **2017** (147.706,17 EURO) wurden 54.000 EURO eingesetzt, so dass für die Kalkulation 2021 restliche 93.706,17 EURO verbleiben.

Aus dem Überschuss **2018** von 131.899 EURO wurde für 2020 kein Betrag berücksichtigt. Dieser ist ebenfalls bis spätestens 2022 zu verrechnen.

Somit ergibt sich im Bereich der Schmutzwassergebühr, dass der Gebührensatz von bisher 3,60 EURO pro Kubikmeter auf 3,50 EURO gesenkt werden kann.

Diese Gebührensenkung begründet sich ausschließlich am Umstand, dass aus Vorjahren qualifizierte Überschüsse zur Verfügung stehen, die zeitnah abgewickelt werden müssen. Um dennoch eine weitgehende Gebührenstabilität auch in den Folgejahren zu gewährleisten, wurden die Beträge aus den Überschüssen moderat eingesetzt und nicht in Gänze aufgebraucht.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühren wurde aus dem gleichen Grund nur ein Teilbetrag der zur Verfügung stehenden Überschüsse eingesetzt. Dennoch kommt es zu einem leichten Gebührenanstieg. Dieser ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar, da davon ausgegangen werden kann, dass die Überschüsse jährlich nicht mehr in der vorliegenden Höhe erwirtschaftet werden können und es dann zu einem unverhältnismäßig großen Gebührensprung kommen könnte, wenn keine Beträge aus den Vorjahresüberschüssen als Kompensationsmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass sich ein kostendeckender Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr bei etwa 1,10 EURO/m² einpendeln wird.

Somit ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, diesen bereits für 2020 auf die sich ergebenden 1,08 EURO/m² anzuheben und nach Möglichkeit (unter Einrechnung der jeweiligen Überschussanteile) eine Weile auf diesem Niveau halten zu können.

Da die Gemeinde Roetgen keinen Härtefallausgleich in Form der Abwassergebührenhilfe des Landes NRW erhält, konnte kein Betrag gebührenmindernd bei der Berechnung angesetzt werden. Auch für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Roetgen aufgrund der relativ niedrigen Gebührensätze keine Abwassergebührenhilfe seitens des Landes erhalten wird.

Von Seiten der Verwaltung ist - auch im Rahmen der Konsolidierung des gemeindlichen Haushalts - vorzuschlagen, die Gebühren auch zukünftig weiter kostendeckend festzusetzen; darüber hinausgehende Kostenunterdeckungen sollten aufgrund des § 6 KAG NRW den Gebührenzahlern auferlegt werden.